

Archiv für Diplomatiek
Schriftgeschichte
Siegel- und Wappenkunde

Begründet durch

EDMUND E. STENGEL

Herausgegeben von

WALTER KOCH und THEO KÖLZER

59. Band · 2013



BÖHLAU VERLAG KÖLN · WEIMAR · WIEN

A. ZAJIC, Von der Marienkapelle zum Chorherrenkloster. Ein Umweg durch vier Jahrzehnte, in: Stift Dürnstein. 600 Jahre Kloster und Kultur in der Wachau, hg. von H. PENZ/A. ZAJIC (Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes 51, 2010) S. 12–23.

A. ZAJIC/P. ELBEL, Wappenmarkt und Marktwappen. Diplomatische und personengeschichtliche Überlegungen zum Wappenbrief König Sigismunds für Mohelno aus der Zeit des Konstanzer Konzils. Mit einem Quellenanhang, in: Kaiser Sigismund (1368–1437). Zur Herrschaftspraxis eines europäischen Monarchen, hg. von K. HRUZA/A. KAAR (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 31, 2012) S. 301–364.

A. H. ZAJIC/M. ROLAND, Eine spätmittelalterliche Urkundenfälschung aus dem Augustiner-Chorherrenstift Dürnstein in Niederösterreich. Zugleich ein Beitrag zu illuminierten Urkunden des Mittelalters, in: Afd 51 (2005) S. 331–432 (online unter http://www.monasterium.net/at/doc/Zajic_Roland.pdf; 13. März 2013).

Wissenschaftliche Bildzitate: Abb. 7, 8, 9, 16, 26, 27, 34, 41, 42: monasterium.net. – Abb. 2: Ornamenta ecclesia (1985) 2, S. 258f. – Abb. 3: Il Volto (2000) S. 123. – Abb. 4: A. Grunzweig, Une lettre d'indulgence enluminee d'Adolphe de La Mark eveque de Liege (1315), in: Bulletin de l'Institut historique belge de Rome 10 (1930), Tafel nach S. 144. – Abb. 5: H. Fuhrmann, Die Inschriften des Doms zu Halberstadt (2009) Abb. 40. – Abb. 7: <http://tethys.imareal.sbg.ac.at/realonline> (Bildnummer 003091). – Abb. 16 und 22: Mitteleuropäische Schulen V (2012) Abb. 611. – Abb. 24: M. Lentz, Konflikt, Ehre, Ordnung (2004) S. 177f. – Abb. 30: Hl. Römisches Reich (2006) S. 385–387. – Abb. 31: <http://www.e-codices.unifr.ch/fr/cb/0078>. – Abb. 32: Sigismundus Rex (2006) S. 620f. – Abb. 33: Gotika (2003) S. 175. – Abb. 34: Sein & Sinn, Burg & Mensch (2001) S. 484. – Abb. 36: Wrede, Leonhard, S. 107f. – Abb. 39: M. Keil, Gemeinde und Kultur, in: Geschichte der Juden in Österreich (2006) S. 37f. – Abb. 40: M. Lentz, Konflikt, Ehre, Ordnung S. 184 f. – Abb. 43: G. Schmidt, Porträt oder Typus. Zur Frage der Ähnlichkeit in den Darstellungen Kaiser Friedrichs III., in: Jahrbuch des kunsthistorischen Museums Wien 8/9 (2006/2007) S. 34–36.

Verluste Zahlen statt Spekulationen: drei Fälle von quantifizierbaren Urkundenverlusten in der Sanktgaller Überlieferung des Spätmittelalters*

von

STEFAN SONDEREGGER

Als Leiter eines Stadtarchivs und als Mediävist sowie Urkundeneditor fühle ich mich oft hin und her gerissen. Als Archivar bin ich mit der sogenannten Kassationspraxis beschäftigt, also mit der Vernichtung von nicht als archivwürdig Bewertetem. Archivarinnen und Archivare müssen von Amtes wegen darüber befinden, was nicht für die Zukunft überliefert werden soll. Sie entscheiden damit bewußt über das Was und Wieviel der Überlieferung. In der Regel werden nicht mehr als ein bis zehn Prozente der insgesamt produzierten Akten längerfristig archiviert¹. In meiner Funktion als Archivar leuchtet mir die heutige Kassationsrate von 90 % und mehr schon aus Platzgründen ein.

In der Funktion als Mediävist und Urkundeneditor hingegen liegt der Fall anders. Hier treffe ich die schwierige Situation des Historikers an, der sich aufgrund eines Bruchteils an Überliefertem ein Bild von der Vergangenheit zu machen versucht. Dies wird noch durch die folgende Tatsache erschwert. In heutigen Archiven werden Kassationsprotokolle angelegt, anhand derer die willentlich herbeigeführten Verluste später zumindest nachvollzogen werden können. Künftigen Historikern, die mit heutigen Archivalien arbeiten werden, wird dies eine Hilfe sein. Anders ist die Situation, die heutige Mediävisten und Editoren antreffen. Für sie bleibt meist unklar, was warum erhalten blieb – und was eben nicht. Denn

* Rezia Krauer und Nicole Stadelmann danke ich für die Mitarbeit, Dorothee Guggenheimer und Marcel MAYER, alle Stadtarchiv St. Gallen, für Korrekturen und Hilfen.

¹ M. LENGWILER, Praxisbuch Geschichte. Einführung in die historischen Methoden (2011) S. 38. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise gilt seit 2002 der Grundsatz, daß nicht mehr als ein Prozent aller archivierbaren Akten dauerhaft aufzubewahren sind, vgl. eBd. S. 44.

Quellen, die über die Kassationspraxis Auskunft geben, fehlen oft. Jedenfalls erweisen sich Annahmen, viele heute noch vorhandene mittelalterliche Urkunden seien aus bloßem Zufall erhalten – beispielsweise, weil sie keinem Brand², Hochwasser, Krieg³ oder keiner anderen Katastrophe⁴ zum Opfer fielen –, bei genauerem Hinsehen oft als Irrtum. Daß auch ohne Katastrophen die Urkundenverluste beträchtlich sein müssen, lassen die vielen Überreste kassierter Schriftstücke erahnen, die in allen Archiven mit Altbeständen anzutreffen sind. Das sind bewußt ausgeschiedene Urkunden und Akten, die als Makulatur eine neue Verwendung fanden. Urkunden wurden zerschnitten und in Lagen zu Buchdeckeln zusammengeleimt (Abb. 1).

In anderen Fällen wurden auf dickem Pergament geschriebene Urkunden als Ganzes zusammengenäht, zurechtgeschnitten und als Umschlag für Rechnungsbücher oder dergleichen wiederverwendet (Abb. 2).

Streifen von ausgeschiedenen Pergamenturkunden wurden regelmäßig auch bei Schnurheftungen (Abb. 3) oder zur Befestigung von Siegeln an den Urkunden verwendet (Abb. 4).

Makulaturen sind zwar Spuren von Verlusten, aber über die Menge der Verluste von Schriftstücken sagen sie wenig aus. Um Verlustraten zu bestimmen, müssen andere Methoden gesucht werden.

Die folgenden Ausführungen verstehen sich als Diskussionsbeitrag zum bislang noch viel zu wenig beachteten Thema Urkundenverluste⁵.

² Die in den Quellen selber erwähnten Verluste aufgrund von Bränden sind mit Vorsicht zu genießen, oft handelt es sich um toposartige Wendungen.

³ Beispiele großer Urkundenverluste aus dem Zweiten Weltkrieg erwähnt E. BÜNZ, Die mittelalterlichen Urkunden Thüringens. Überlieferung – Editionsstand – Aufgaben, in: Diplomatische Forschungen in Mitteldeutschland, hg. von T. GRABER (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 12, 2005) S. 320, 322, 348.

⁴ Als die schwerste Archivkatastrophe in Deutschland seit dem Zweiten Weltkrieg ist der am 3. März 2009 erfolgte Einsturz des Historischen Archivs der Stadt Köln zu bezeichnen. Zum Teil ist mit Totalverlusten bei den Urkunden und vor allem bei den Siegeln zu rechnen. Siehe dazu M. PLASSMANN, Zustand und Benutzung der Urkundenbestände des Historischen Archivs der Stadt Köln nach dem 3. März 2009, in: AfD 58 (2012) S. 343–352.

⁵ Grundlegend zum Thema A. ESCH, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: HZ 240 (1985) S. 529–570. In der älteren Literatur zur Urkundenlehre werden Verluste kaum thematisiert. Reinhard Härtel widmet in seiner Übersicht zu notariellen und kirchlichen Urkunden des frühen und hohen Mittelalters dem Thema die Seiten 294–301, vgl. R. HÄRTEL, Notarielle und kirchliche Urkunden im frühen und hohen Mittelalter (2011). Als Problem für Editionen hat jüngst Christian Friedl (mit Hinweisen auf Editionen) das Thema Verluste aufgenommen, vgl. C. FRIEDL, Aufbewahrte Schriftlichkeit. Bemerkungen zu zwei Rechnungslegungen aus der Zeit des Übergangs von den Staufern zu den Anjou, in: AfD 56 (2010) S. 183–207, hier S. 198–200.

Dabei wird die ostschweizerische Urkundenüberlieferung im Übergang vom 14. ins 15. Jh., die dank der Neubearbeitung der sanktgallischen Urkunden im Projekt Chartularium Sangallense in ihrem gesamten Umfang zu überblicken ist, ins Auge gefaßt⁶. Es werden drei Fallbeispiele von quantifizierbaren Urkundenverlusten präsentiert – eines aus der Lehensgüterverwaltung eines großen geistlichen Grundherrn (Kloster St. Gallen), eines aus der Lehensgüterverwaltung eines weltlichen, städtischen Grundherrn (Heiliggeistspital St. Gallen) und eines aus der Administration der Stadt St. Gallen. Methodisch wurde folgendermaßen vorgegangen: Zunächst wurde in Büchern nach Hinweisen auf die Erstellung von Urkunden gesucht. Solche Hinweise können Erwähnungen sein, daß eine Urkunde angefertigt wurde – etwa in der Formulierung *littera facta est* oder ähnlich –, oder Abschriften von Urkunden. Anschließend wurde überprüft, welche dieser Urkunden noch vorhanden sind. Das Verhältnis von vermerkten zu noch erhaltenen Urkunden läßt klare Aussagen über die Höhe von Urkundenverlusten und gleichzeitig Interpretationen hinsichtlich der Überlieferungschance einzelner Urkunden zu. Allgemeingültige Schlüsse in Bezug auf Verlustraten spätmittelalterlicher Urkunden lassen sich davon nicht ableiten; es wird ganz im Gegenteil deutlich, daß enorm hohen Verlusten aus einem Bereich weitaus geringere aus einem anderen Bereich gegenüber stehen können. Ziel dieser Ausführungen ist es denn auch vielmehr, auf das bislang eher vernachlässigte Thema von Urkundenverlusten aufmerksam zu machen und Erhebungen von Verlustraten in eine Diskussion zur Überlieferung spätmittelalterlicher Urkunden einzubringen. Denn um über heute noch erhaltene spätmittelalterliche Urkunden diskutieren zu können, ist es zwingend notwendig, den Fragen im Zusammenhang mit verlorenen oder kassierten Urkunden mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

⁶ Beim Chartularium Sangallense (= CS) handelt es sich um eine regionale Urkundenedition, die alle Urkunden berücksichtigt, die mit der Stadt und Region St. Gallen zusammenhängen. Bereits erschienen sind die Bände 3 bis 12, welche die Jahre 1000 bis 1404 umfassen; diese sind teilweise bereits auf www.monasterium.net auch online verfügbar. Band 13 (1405–1411) ist in Bearbeitung. Über das Projekt informiert S. SONDEREGGER, Vom Nutzen der Bearbeitung einer regionalen Urkundenedition. Dargestellt am Chartularium Sangallense, in: Regionale Urkundenbücher. Die Vorträge der 12. Tagung der Commission Internationale de Diplomatique, hg. von T. KÖLZER/W. ROSNER/R. ZEHETMAYER (Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv 14, 2010) S. 102–105. Für die Zeit von 1411 bis 1463 siehe die Bände 5 und 6 des Urkundenbuchs der Abtei Sanct Gallen (=UBSG) sowie den soeben erschienenen, von Otto P. Clavadetscher bearbeiteten Band Regesta Sangallensia. Dieser Band umfaßt die Regesten zu den im alten Urkundenbuch fehlenden 2743 Urkunden der Zeit zwischen 1412 und 1463.

Verluste in der Lehensgüterverwaltung eines großen geistlichen Grundherrn

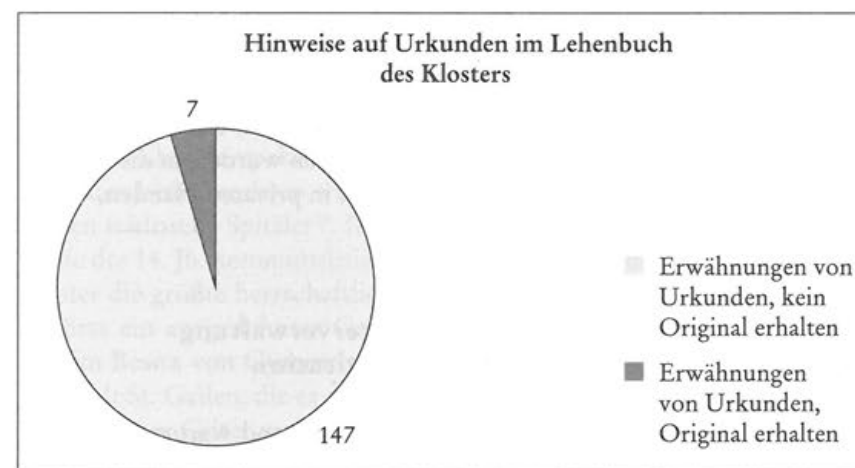
Das Kloster St. Gallen war bis zur Auflösung 1798/1805 der bedeutendste geistliche Grundherr der Ostschweiz. Im Laufe der zweiten Hälfte des 15. Jh. gelang den Äbten durch den Kauf von Herrschaftsrechten, durch Besitzerweiterungen und durch eine administrative Reorganisation der Herrschaft mit Weistümern (Offnungen) die Durchsetzung der Landesherrschaft⁷. Für die Organisation der Herrschaft war zudem die Verwaltung der als Lehen ausgegebenen Güter zentral. Wie im städtischen Bereich (siehe dazu das nächste Kapitel zur Lehensgüterverwaltung des Heiliggeistspitals) ist auch hier seit Beginn des 15. Jh. der Gebrauch von Verwaltungsschriftgut⁸ zu erkennen. 1412 beginnt die Überlieferung von Lehenbüchern, die der folgenden Systematik entsprechen. Es sind meist protokollartige Notizen der Vergabe von Lehen, selten Urkundenabschriften in chronologischer Ordnung⁹. Genannt werden die Lehensinhaber, deren Güter und allfällige Rechte, hingegen sind nur selten Abgaben der Lehensempfänger erwähnt. Das Zustandekommen solcher Lehensprotokolle kann aus Lehenbänden, die auf nach 1450 datieren, ansatzweise erschlossen werden. An Lehentagen wurden Verleihungen gesamthaft für die Umgebung des Aufenthaltsortes eines Abtes vorgenommen. Dabei konnte eine Urkundenausfertigung stattfinden, was sich in den Lehensprotokollen mit dem Vermerk *littera facta est* oder *recepit litteram* niederschlug¹⁰. Die Verleihungen wurden jedenfalls gesamthaft in verkürzter Form oder selten als Urkundenabschrift im Lehenbuch protokolliert. Aufgrund von Randbemerkungen bei einzelnen Protokollen wie *prestitt homagium* kann man sich vorstellen, daß die Lehensvergabe ein inszenierter Akt war, bei dem die Untergebenen dem Herrn den Huldigungseid leisteten.

⁷ W. MÜLLER, Die Offnungen der Fürstabtei St. Gallen. Ein Beitrag zur Weistumsforschung (1964); P. ROBINSON, Die Fürstabtei St. Gallen und ihr Territorium 1463–1529 (St. Galler Kultur und Geschichte 24, 1995).

⁸ Unter dem Sammelbegriff „Verwaltungsschriftgut“ wird hier der schriftliche Überrest nichturkundlichen Charakters der laufenden Verwaltung verstanden, vgl. A. ZANGGER, Zur Verwaltung der St. Galler Klosterherrschaft unter Abt Ulrich Rösch, in: Ulrich Rösch. St. Galler Fürstabt und Landesherr, hg. von W. VOGLER (1987) S. 152.

⁹ ZANGGER, Zur Verwaltung S. 158.

¹⁰ Eine Gesamtübersicht darüber, bei wie vielen Verleihungen eine Urkunde ausgestellt wurde, existiert nicht. Die Auszählung für ein Jahr (1413) ergab, daß von insgesamt 258 Lehenseinträgen bei 99 ein Hinweis auf die Ausstellung einer Urkunde zu finden ist. Das heißt, daß bei 38 % nicht nur ein Eintrag im Lehenbuch, sondern auch eine Urkundenausstellung erfolgte.



Im Zusammenhang mit dem Thema Verluste ist von Interesse, wie viele der im Lehenbuch vermerkten Urkunden (*littera facta est* oder *recepit litteram*) noch als Originale vorhanden sind. Die obige Graphik zeigt das Ergebnis einer Stichprobe anhand von 53 Seiten des Lehenbuches für die Zeit zwischen dem 15. September 1412 und 17. September 1414¹¹.

Es finden sich für diese zwei Jahre insgesamt 154 Hinweise auf Urkundenausstellungen. Es sind aber lediglich 7 Urkunden überliefert, was einer Überlieferungsrate von nur 4,5 % bzw. einer Verlustrate von 95,5 % entspricht¹².

Wie sind diese hohen Verluste an Lehensurkunden des Klosters zu erklären? Ob die protokollartigen oder auch in Form von Urkundenabschriften vorhandenen Einträge im Lehenbuch ähnlich wie Urkunden als Beweismittel eingesetzt werden konnten, muß offen bleiben. Sie dürften aber zumindest Zeugnischarakter gehabt haben¹³. Als Grundherr dürfte dem Kloster dies in der Regel genügt haben, denn in der Situation der Beweispflicht fanden sich in der Regel die Lehensempfänger. Denn sofern keine längerfristigen lehensrechtlichen Abmachungen zwischen dem Lehensherrn und dem Lehensnehmer existierten, dürfte das Kloster relativ frei bei der Vergabe und umgekehrt bei der Verweigerung von Lehen gewesen sein. In einem daraus entstehenden Konfliktfall war es am Lehensempfänger, eine Urkunde als Beweismittel vorlegen zu können; das

¹¹ Stiftsarchiv St. Gallen, LA 74, S. 1–53.

¹² Den Nachweis der Originale verdanke ich meinem Kollegen Otto P. Clavadetscher.

¹³ ZANGGER, Zur Verwaltung S. 158 mit Verweis auf B. THEIL, Das älteste Lehenbuch der Markgrafen von Baden (1381) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden Württemberg, Reihe A 25, 1974).

Interesse an der Ausstellung einer Urkunde lag deshalb primär beim Lehensempfänger. Wenn vom Kloster im Zusammenhang mit der Güterverleihung zusätzlich zum Eintrag in das klösterliche Lehenbuch überhaupt eine Urkunde ausgestellt wurde, dann nur in einem Exemplar, und zwar für jene Partei, die das Lehengut empfing. Diese Urkunden wurden an die Lehensnehmer ausgehändigt und befanden sich somit in privaten Händen, wo sie geringe Überlieferungschancen hatten¹⁴.

Verluste in der Lehensgüterverwaltung einer städtischen Institution

Aufschlußreich in Bezug auf die Frage, wie viele und warum Urkunden aus der Lehensgüterverwaltung eines Grundherrn verloren sind, ist ein Vergleich zwischen dem großen Benediktinerkloster St. Gallen und einem weltlichen Grundherrn der Stadt, dem Heiliggeistspital St. Gallen.

Vereinfacht gesagt, ist bei Güterbesitzrechten im Spätmittelalter qualitativ zwischen Eigentumsrechten (*dominium proprium*) und Nutzungsrechten (*dominium utile*) zu unterscheiden. Bei den meisten Gütern in der Umgebung der Stadt St. Gallen besaß die Abtei die Eigentumsrechte. Die Nutzungsrechte an diesen Gütern verlieh sie weiter, unter anderen an städtische Bürger und städtische Institutionen wie das städtische Spital oder Siechenhaus. Die Abtei St. Gallen hatte dadurch weiterhin die Oberlehensherrschaft über diese Güter inne; Bürger und Institutionen der Stadt wurden mit der Übernahme dieser Nutzungsrechte zu Lehensnehmern der Abtei. Sie bewirtschafteten die Güter jedoch meist nicht selbst, sondern verliehen sie ihrerseits in Form einer Unterleihe¹⁵ gegen Natural- und Geldzinsen an Bauernfamilien in der Region weiter. Damit wurden die städtischen Bürger und Institutionen als Erstbeliehene vom Kloster faktisch selber zu Lehensherren gegenüber den von ihnen in Form der Unterleihe Beliehenen. Über die Stellung der Bürger und städtischen Institutionen in diesem Beziehungsgefüge zwischen Oberlehensherr, Erstbeliehenem

¹⁴ Auf die Tatsache, daß an Privatpersonen ausgehändigte Urkunden eine schlechte Überlieferungschance hatten, weist Konrad Fritze im Rahmen seiner Ausführungen zum Erwerb von Besitzrechten im Umland einer Stadt durch private Käufer hin. In der Regel wurden solche Dokumente nur überliefert, wenn die Besitzrechte zu späterer Zeit an eine Stadt, städtische Institution oder Korporation übergangen, vgl. K. FRITZE, Bürger und Bauern zur Hansezeit. Studien zu den Stadt-Land-Beziehungen an der südwestlichen Ostküste vom 13. bis zum 16. Jahrhundert (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 16, 1976) S. 83 f.

¹⁵ Vgl. H.-J. GILOMEN, Die Grundherrschaft des Basler Cluniazenser-Priorates St. Alban im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte am Oberrhein (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 9, 1977) S. 209–211.

und Unterbeliehenem und darüber, wie die Erstbeliehenen gegenüber den von ihnen beliehenen Bauern auftraten und welchen Einfluß sie auf die ländliche Wirtschaft nahmen, ist erst wenig bekannt. Die Unterleihe ist ein Thema, das nicht nur aus rechts-, sondern auch aus wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Perspektive viel mehr Aufmerksamkeit verdient¹⁶.

Zu den bedeutendsten weltlichen Grundherren des Spätmittelalters gehörten städtische Spitälern¹⁷. In St. Gallen war das 1228 gegründete und im Laufe des 14. Jh. kommunalisierte Heiliggeistspital nebst dem Benediktinerkloster die größte herrschaftliche Institution. Zur Ausstattung des Spitals gehörte ein ausgedehnter Grundbesitz. Das Heiliggeistspital St. Gallen war im Besitz von Gütern im Umkreis von rund dreißig Kilometern um die Stadt St. Gallen, die es gegen Abgaben an ortsansässige Bauern verlieh. Einige dieser Güter waren Eigentum des Spitals, viele hatte es aber vom Benediktinerkloster St. Gallen, das sich ebenfalls in der Stadt St. Gallen befand und über ein großes Territorium verfügte, als Lehen erhalten¹⁸. Die große Bedeutung des Spitalgrundbesitzes bringt die umfangreiche schriftliche Überlieferung zum Ausdruck. Das Spitalarchiv ist qualitativ und quantitativ bei weitem der reichste Separatbestand einer Institution im Stadtarchiv. Nebst dem Verwaltungsschriftgut, das um 1430 beginnt und aus bis ins 19. Jh. reichenden seriellen Reihen von Rechnungen und Zinsbüchern sowie Urbaren besteht¹⁹, finden sich Hunderte von Urkunden. Der weitaus größte Teil hat die Verleihung von Gütern an Bauernfamilien

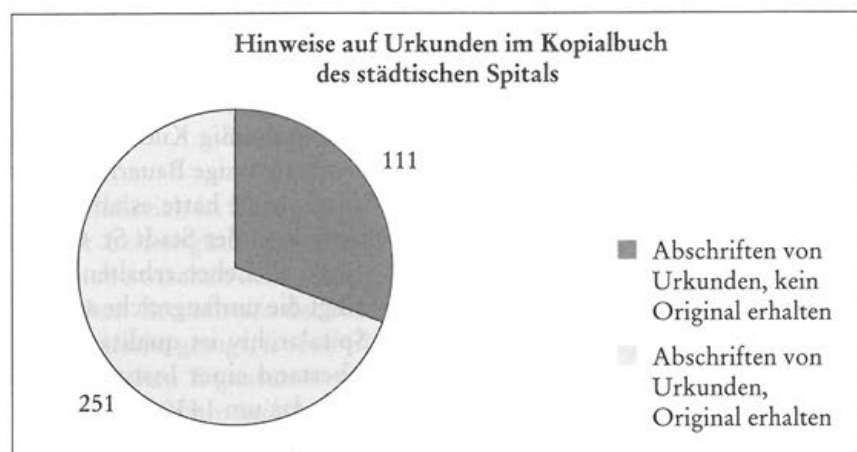
¹⁶ Die Dissertation von Rezia Krauer, Stadtarchiv St. Gallen, der ich viele Informationen für diesen Artikel verdanke, widmet sich unter anderem der Unterleihe. Siehe dazu vorerst R. KRAUER, Stadt-Land-Beziehungen im Spätmittelalter – Beispiele aus dem Alpenhinterland, elektronischer Diskussionsbeitrag vom Februar 2012, online unter: <http://www.hvsg.ch/diskussion.php>.

¹⁷ Aus der Fülle an Literatur zu Spitälern siehe etwa Quellen zur europäischen Spitalgeschichte in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von M. SCHEUTZ/A. SOMMERLECHNER/H. WEIGL et al. (Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 5, 2010).

¹⁸ S. SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz (St. Galler Kultur und Geschichte 22, 1994) S. 123 f.

¹⁹ Die wichtigsten Reihen sind StadtASG, SpA, A, 3 bis A, 204 (Pfennigzinsbücher des Spitals von 1442 bis 1872); SpA, B, 1 bis B, 370 (Jahrrechnungen des Spitals von 1444 bis 1849), SpA, C, 1 bis C, 97 (Schuldbücher des Spitals von 1434 bis 1869). Eine Übersicht des gesamten Buchbestandes liefert Stadtarchiv (Vadiana) St. Gallen, Spitalarchiv (Bücher), bearb. von M. MAYER (1984). Zum Verwaltungsschriftgut des Spitals und zu den Möglichkeiten der Auswertung für Fragen der Wirtschaftsgeschichte siehe S. SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Entwicklung S. 48–56, sowie DERS., Landwirtschaft auf dem Papier und in der Praxis, in: Adel und Bauern in der Gesellschaft des Mittelalters. Internationales Kolloquium zum 65. Geburtstag von Werner Rösener, hg. von C. FEY/S. KRIEB (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 6, 2012) S. 249–270, und DERS. The Financing Strategy of a Major Urban Hospital in the Late Middle Ages (St. Gallen 15th Century), in: Assistenza e solidarietà in Europa Secc. XIII–XVIII / Social assistance and solidarity in Europe from the 13th to the 18th Centuries, Atti della „Quarantaquattresima Settimana di Studi“, 22–26 aprile 2012, a cura di Francesco AMMANNATI (Atti delle Settimane di Studi e altri Convegni 44, 2013), S. 209–226.

zum Inhalt. Ähnlich wie beim Kloster ist auch beim Spital eine quantitative Einschätzung der verlorenen Urkunden möglich. Das Spital führte zwar keine Lehensprotokolle, wie sie seit 1412 für das Kloster vorhanden sind und die dort eine quantitative Einschätzung der Urkundenverluste ermöglichen. Hingegen hat sich ein Kopialbuch²⁰ aus der Zeit um 1430 mit Urkundenabschriften erhalten, das eine Auszählung der Verluste erlaubt.



Von den insgesamt 362 Hinweisen auf Urkundenausstellungen im Kopialbuch sind 251 als Originalurkunden erhalten²¹. Dies entspricht einer Überlieferungsrate von 69 %. Die Verluste beim Spital sind mit 31 % also weitaus geringer als beim Kloster mit 95,5 %. Wie ist das zu erklären?

In diesen großen Unterschieden der Überlieferung des Klosters und des Spitals spiegeln sich deren unterschiedliche Stellungen als Grundherren. Im Gegensatz zum Kloster war das Spital bereits selber in der Position eines Lehensnehmers, da es viele Güter als Erstbeliehener vom Kloster erhielt. Wie andere Lehensnehmer des Klosters auch hatte das Spital im Falle von Konflikten Beweispflicht. Dies ist für unsere Fragestellung aus folgendem Grund relevant: Bei einem guten Teil der im Spitalarchiv noch im Original erhaltenen Urkunden im Zusammenhang mit Güterbelehungen handelt es sich nicht um solche, die das Verhältnis zwischen Kloster und Spital, sondern die Ebene der Unterverleihung von Gütern durch das Spital an Bauernfamilien betreffen. In Konflikten waren Erstbeliehene oft selber Streitpartei und befanden sich in der Beweispflicht. Sie hatten ihre Rechtsansprüche sowohl gegen oben – in unserem Fall das Spital gegen-

über dem Kloster als Oberlehnsherr – als auch gegen unten – in unserem Fall das Spital gegenüber Bauern im Unterleiheverhältnis zu diesem – zu verteidigen²². Umso wichtiger waren klare schriftliche Abmachungen, die als Beweismittel eingesetzt werden konnten. Die größte Sicherheit bot Erstbeliehene die Ausstellung von zwei Urkunden für ein Rechtsgeschäft, das heißt in unserem Fall ein Exemplar für das Spital selber und eines für die Bauern, die von diesem beliehen wurden²³. Daß es so gehandhabt wurde, beweisen jene Urkunden, die explizit als Lehensrevers, also als Bestätigung des Empfangs eines Gutes von den damit beliehene Bewirtschaftern, dem Spital ausgestellt werden mußten²⁴. Diese zweifache Urkundenausstellung beim Spital erklärt denn auch die massiv bessere Überlieferungssituation im Vergleich mit dem Kloster. Dem Kloster genügte die Ausstellung einer Urkunde und parallel dazu der Eintrag ins Lehenbuch; die Urkunde wurde dem Lehensempfänger ausgehändigt und hatte dadurch geringe Überlieferungschancen. Beim Spital wurden zwei Urkunden ausgestellt; eine wurde dem Lehensempfänger ausgehändigt, die andere verblieb im Besitz und in der Aufbewahrung des Spitals und hatte dadurch eine relativ gute Überlieferungschance.

²² Wie schwierig es für einen Erstbeliehene sein konnte, seine Rechtsansprüche durchzusetzen und wie viele Instanzen – unter anderen auch jene des Oberlehnsherrn – durchlaufen werden mußten, zeigen zwei aufgearbeitete Fälle des Dominikanerinnenklosters St. Katharinen in St. Gallen zu Beginn des 16. Jh. In einem Fall gelangten die Klosterfrauen zum Schluß, daß die Ausfertigung zweier Exemplare einer Erblehensurkunde das beste Mittel zur Vermeidung künftiger Konflikte zwischen ihnen und den Bauern war, vgl. S. SONDERGGER, *Das erste Zinsbuch: Spiegel von Wirtschaft und Gesellschaft im Spätmittelalter*, in: St. Katharinen. Frauenkloster, Bibliothek, Bildungsstätte – gestern und heute (2012) S. 134–137. Siehe auch C. SUTTER, *Frankrüti, Berg SG. Wirtschafts- und Konfliktgeschichte eines spätmittelalterlichen Hofes unter dem Kloster St. Katharinen St. Gallen*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Zürich (2012); W. MÜLLER, *Gelehrte Juristen und bäuerliche Urteilsfinder in einem sanktgallischen Lehensprozeß*, in: *Festgabe für Paul Staerke zu seinem 80. Geburtstag am 26. März 1972*, hg. von W. LENDI (St. Galler Kultur und Geschichte 2, 1972) S. 64–75. Vgl. zudem M. SALZMANN, *Heimfall eines verwirkten Lehens. Motive und Hintergründe zu einem Prozeß aus dem Thurgau des 16. Jahrhunderts*, in: *Festschrift für Claudio Soliva*, hg. von C. SCHOTT (1994) S. 233–252.

²³ Wie stark beim Spital der Gedanke der Rechtssicherheit bei der Ausstellung von Urkunden war, zeigt sich auch in der Regelungsdichte. Bei der Verleihung von Gütern wurden die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Lehensnehmer sehr ausführlich in Urkunden geregelt. Die Pflicht zur Leistung der jährlichen Abgaben und der Handänderungssteuer im Falle von Verkäufen der Güter wurde ausdrücklich erwähnt. Weiter finden sich Angaben zu Schlichtungsverfahren bei Konflikten und zu Strafmaßnahmen bei ausbleibenden Zinszahlungen der Bauern oder bei schlechtem Unterhalt eines Hofes. Aber auch Risiko- und Schadensteilungen zwischen dem Spital und den Lehenbauern bei Ertragsverlusten wurden ausführlich festgehalten. Diese Ausführlichkeit rechtlicher Regelungen ist außerordentlich. Im Vergleich zum Spital sind Urkunden zu Güterbelehungen seitens des Benediktinerklosters St. Gallen, die zur gleichen Zeit ausgestellt wurden, viel weniger detailliert. Vgl. hierzu S. SONDERGGER, *Vom Nutzen* S. 102–105.

²⁴ Als Beispiele CS 5635 und CS 5636, CS 6839 und CS 6840.

²⁰ StadtASG, SpA, Z,1.

²¹ Den Nachweis der Originale verdanke ich wiederum Otto P. Clavadetscher.

Verluste in der städtischen Administration

Das dritte Beispiel stammt aus dem Bereich der städtischen Administration. Die im Stadtarchiv erhaltene Überlieferung an Rechts- und Verwaltungsschriftgut der Stadt St. Gallen dokumentiert die Anfänge und die Zunahme der kommunalen Schriftlichkeit; sie entspricht der Entwicklung in Mitteleuropa nach der Mitte des 14. Jh.²⁵ Die Schwelle vom 14. zum 15. Jh. war ein Übergang; für die Zeit nach 1400 nimmt die schriftliche Überlieferung nicht nur im Bereich der Urkunden-, sondern auch in jenem der Rechtsetzungs- und Verwaltungsschriftlichkeit massiv zu. Urkunden- und Verwaltungsschriftlichkeit waren im 14. und beginnenden 15. Jh. miteinander verknüpft, wie der folgende Blick auf die sanktgallische Entwicklung zeigt.

Die Zunahme der städtischen Urkundenproduktion läßt sich unter anderem an der seit der Mitte des 14. Jh. nachweisbaren Tätigkeit der Stadtschreiber zeigen. Einer Übersicht ist zu entnehmen, daß fünf zu unterscheidende Schreiber der Stadt und des städtischen Spitals zwischen 1362 und 1416 etwa 300 Urkunden verfaßten²⁶. Drei der fünf Schreiber können namentlich identifiziert werden; darunter befanden sich Vater und Sohn Garnleder, die bei weitem am meisten Urkunden verfaßten. Daß die Schriftzüge dieser Schreiber zum Teil auch im ersten Stadtbuch aus der zweiten Hälfte des 14. Jh. nachzuweisen sind, werte ich als Hinweis darauf, daß es sich bei diesen Schreibern um die städtischen Ratsschreiber handelte. Dies wiederum deutet auf die Anfänge oder Vorformen einer städtischen Kanzlei hin, welche wesentlich am Auf- und Ausbau einer schriftgestützten Verwaltung und somit auch an der Zunahme der städtischen Urkundenproduktion beteiligt war.

Letzteres kann dank der Neubearbeitung des St. Galler Urkundenbuches gut gezeigt werden. Der Anteil der für das 14. Jh. mit dem Chartularium Sangallense neu erschlossenen Urkunden macht bis zu 40 Prozent aus. Damit wird das Bild von der St. Galler Urkundenüberlieferung, wie sie sich bisher auf der Grundlage des alten Urkundenbuches der Abtei Sanct Gallen präsentierte, massiv korrigiert. Der weitaus größte Teil dieser neu erschlossenen Urkunden sind Privaturkunden, die in einem städtischen Bezug stehen. Dazu gehören Bündnisurkunden, Verkaufs- und Belehnungsurkunden, Urkunden zu Krediten, Urfehden und allgemein

²⁵ T. HERRMANN, Anfänge kommunaler Schriftlichkeit. Aachen im europäischen Kontext (2006).

²⁶ H. SCHMID, Die St. Galler Urkundensprache in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts (1953). Im Vergleich zu den städtischen verfaßten die Schreiber des Klosters St. Gallen gemäß dieser Studie zwischen 1350 und 1400 lediglich 199 Urkunden, vgl. S. 179.

Urkunden, in denen der städtische Alltag faßbar wird (Baurechte, Nachbarschaftsstreitigkeiten usw.).

Nicht nur in der Urkunden-, sondern auch in der Rechtsetzungs- und Verwaltungsschriftlichkeit ist diese expansive Entwicklung der stadtsanktgallischen Überlieferung im Übergang vom 14. ins 15. Jh. gut dokumentiert. Das früheste nebst den Urkunden erhaltene Buch ist das erste Stadtbuch²⁷. Die ältesten Einträge darin gehen auf die Mitte des 14. Jh. zurück. Um 1420 wurde eine Neuredaktion in Form der Anlage eines zweiten Buches gemacht²⁸. Der Vergleich der beiden Stadtbücher zeigt klar den Ausbau und die damit verbundene Differenzierung der schriftgestützten Administration nach 1400. Das zweite, nach 1420 angelegte Stadtbuch umfaßt im Wesentlichen nur noch Satzungen. Das erste Stadtbuch hingegen stellt noch einen Sammelband dar, in welchem nebst Satzungen Urkundenabschriften, Kreditgeschäfte, Bußen, Abrechnungen von Steuer- und Ungeldeinnahmen sowie von städtischen Bauausgaben enthalten sind²⁹. Diese Sammlung von thematisch unterschiedlichen Bereichen in einem Buch liefert Hinweise auf den Grad der Entwicklung der städtischen Administration und deren Schriftproduktion. An den Abrechnungen läßt sich dies zeigen.

Jährliche, chronologisch eingetragene Abrechnungen füllen einen Teil mit mehreren Seiten. Wie sich diese gestalteten, zeigt das folgende Beispiel: 1388 rechnete Hug Ruprecht der Stadt St. Gallen die Herbststeuer und die Bauausgaben des Jahres 1387 ab: *Er saite ouch do dez selben Mals, er hetti verbuwen 56 Pfund, 15 Schillinge und 4 Pfennige*³⁰. Der Geprüfte „erzählte“ – das Wort wird explizit erwähnt – einer Rechnungsprüfungskommission, die namentlich erwähnt wird und der auch der Bürgermeister angehörte, seine verschiedenen Ausgabenposten. Dieser Vorgang wurde widerrechnen genannt, und zwar deshalb, weil die beiden Parteien – auf der einen Seite der Geprüfte und auf der anderen Seite die Prüfer als Vertreter des Stadtrates – „gegeneinander“ (= wider) abrechneten. Diese mündliche Plausibilitätskontrolle, die aus einer Begegnung von Angesicht zu Angesicht bestand, diente schließlich der Entlastung des Rechnungsführers. Den ganzen Rechnungsvorgang muß man sich wohl als einen

²⁷ StadtASG, Bd. 538. Teiledition in: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, 2. Teil: Die Stadtrechte von St. Gallen und Rapperswil, 1. Reihe: Die Rechtsquellen der Stadt St. Gallen, 1. Bd.: Die Stadtbücher des 14. bis frühen 17. Jahrhunderts, bearb. von M. BLESSGRABHER (unter Mitarbeit von S. SONDEREGGER) (1995).

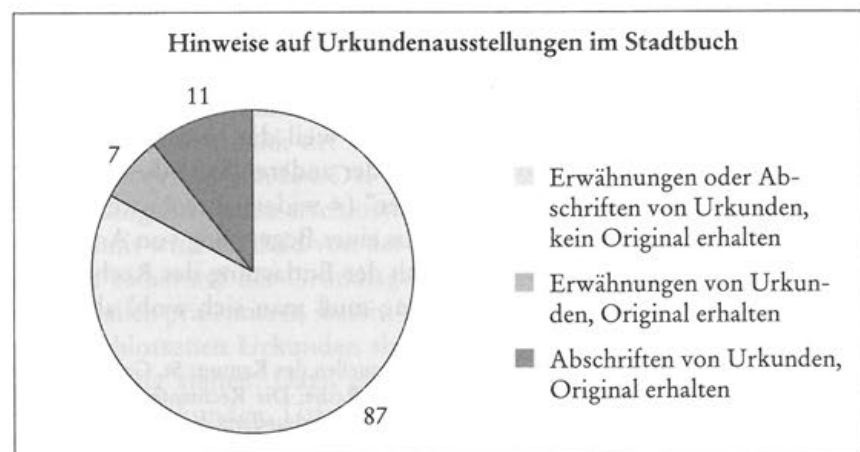
²⁸ StadtASG, Bd. 540.

²⁹ Einen gerafften Überblick des Inhalts liefert E. ZIEGLER, Kostbarkeiten aus dem Stadtarchiv St. Gallen in Abbildungen und Texten (1983) S. 52–56 (der Umfang der Ratssatzungen wird irrtümlich mit S. 3–8 statt 3–81 angegeben).

³⁰ StadtASG, Bd. 538, S. 244.

weitgehend schriftlosen Akt vorstellen. Vielleicht verfügte der Rechnungsführer über heute nicht mehr vorhandene Notizen als Memorierhilfen. Aber eine systematische, in thematische Bereiche aufgeteilte Buchführung, wie sie für die Zeit nach 1400 überliefert ist, scheint es noch nicht gegeben zu haben. Erst ab 1402 ist ein separat von unterschiedlichen Behörden oder nach unterschiedlichen Sachbereichen geführtes Verwaltungsschriftgut nachzuweisen. Darunter befindet sich die einzigartige, bis 1798 reichende Reihe der Steuerbücher, die 1402 beginnt, weiter jene der Säckelamtsbücher, die 1405 anfängt. Die ersten separat geführten und ebenfalls in Heftform erhaltenen Bauabrechnungen gehen auf 1419 zurück und die ersten Jahrrechnungen auf 1425³¹. Es ist also davon auszugehen, daß in der Zeit zwischen 1350 und 1420 die städtische Administration ausgebaut wurde.

Für das Thema Urkundenverluste kann aus diesen Bemerkungen zur Überlieferung städtischen Schriftguts bzw. zur Entwicklung der Administration Folgendes geschlossen werden: Die Tatsache, daß das älteste Stadtbuch in eine Zeit zurückreicht, in der es noch kein nach verschiedenen behördlichen Bereichen separat geführtes, serielles Verwaltungsschriftgut im Sinne von Rechnungen gab, hebt dieses Buch in den Stand einer zentralen Quelle. Es ist gleichsam das rechtliche und administrative Gedächtnis der Stadt aus der zweiten Hälfte des 14. Jh. Wenn überhaupt irgendwo in der städtischen Überlieferung Spuren von Urkundenverlusten vorhanden sind, dann müßten sie vor allem hier zu finden sein.



³¹ Bemerkungen zur stadsantgaller Administration und zur Buchführung bei S. SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Entwicklung S. 184 ff.

Im 609 Seiten umfassenden Stadtbuch finden sich insgesamt 105 Hinweise auf Urkundenausstellungen. Davon sind nur noch 18 Urkunden im Original vorhanden. Dies entspricht einer Überlieferungsrate von 17 % oder einer Verlustrate von 83 %.

Von besonderem Interesse ist nun die Frage, welchen Inhalts diese 18 noch überlieferten Urkunden sind. Daraus können Schlüsse auf die Überlieferungschance gezogen werden. Es lassen sich sachlich die folgenden Zuordnungen machen:

- a) 6 Abschriften von Kaiser- oder Königsurkunden, mit welchen der Herrscher der Stadt St. Gallen Freiheiten gewährte;
- b) 4 Abschriften von Urkunden, welche die Ebene Abtei St. Gallen und Stadt St. Gallen betreffen;
- c) 1 Abschrift einer Urkunde, mit der die gegenseitige Zollfreiheit zwischen St. Gallen und Nürnberg bestätigt wird;
- d) 7 Erwähnungen, welche Rechtsgeschäfte zwischen der Stadt und Privaten zum Inhalt haben.

Die sieben Hinweise auf Urkundenausstellungen aus dem Bereich d) werden weiter unten ausführlich diskutiert. Zunächst sollen die Bereiche a), b) und c) diskutiert werden.

Die sachliche Aufschlüsselung zeigt, daß die Überlieferung der Urkunden aus dem herrschaftlichen Bereich – also aus den sachlichen Bereichen a) und b) – am dichtesten ist. Das waren auch die wichtigsten Urkunden für die Stadt als Körperschaft. Darunter befinden sich Bestätigungen und Erteilungen von Rechten seitens des Königs an die Stadt zwischen 1356 und 1400³² sowie solche seitens des Klosters an die Stadt zwischen 1356 und 1419³³. In der zweiten Hälfte des 14. Jh. gelang es der Stadt zusammen mit einem Teil des Umlands, sich mehr und mehr aus der Herrschaft des Klosters St. Gallen zu lösen. Dieser Prozeß war begleitet von Konflikten zwischen der Abtei und der Stadt, welche de iure noch bis 1457 einen Teil der Grundherrschaft des Klosters bildete. Die Strategie der Stadt bestand unter anderem darin, Freiheiten direkt vom König zu erlangen. Auf den 13. Juli 1378 datieren drei im Original und als Abschrift im Stadtbuch erhaltene Urkunden, die der Stadt wichtige königliche Zugeständnisse wie

³² CS 4450 (StadtASG, Bd. 538, S. 117), CS 7097 (StadtASG, Bd. 538, S. 122), CS 5656 (StadtASG, Bd. 538, S. 125), CS 5655 (StadtASG, Bd. 538, S. 126 f.), CS 5654 (StadtASG, Bd. 538, S. 130), CS 6174 und CS 6175 (StadtASG, Bd. 538, S. 155). Bei den Einträgen im Stadtbuch handelt es sich um wortwörtliche Abschriften der Urkunden bzw. um eine abgekürzte Abschrift (CS 6174 und CS 6175).

³³ CS 5740 (StadtASG, Bd. 538, S. 128 f.), CS 5911 (StadtASG, Bd. 538, S. 149), UBSG 2558 (StadtASG, Bd. 538, S. 213) und UBSG 2758 (StadtASG, Bd. 538, S. 214). Bei allen Einträgen im Stadtbuch handelt es sich um wortwörtliche Abschriften der Urkunden.

die Besetzung des Gerichts, die Aufnahme von Ausbürgern sowie schuld- und erbrechtliche Privilegien machten³⁴. Diese Rechte stärkten die Position der Stadt gegenüber der Abtei und unterstützten die städtische Emanzipation aus der Klosterherrschaft, auch wenn dieser Prozeß weiterhin von Rückschlägen begleitet war³⁵. Die hohe Bedeutung dieser Rechtstitel für die politische Entwicklung der Stadt erklärt, daß die Urkunden zusätzlich zur Aufbewahrung im Original im wichtigsten Buch der Stadt abgeschrieben wurden.

Zum gleichen Schluß führt die Interpretation der Urkunde aus dem oben erwähnten Bereich c). Hier handelt es sich um einen Meilenstein der St. Galler Wirtschaft. Seit dem Spätmittelalter bis ins frühe 20. Jh. waren die Textilherstellung und der Textilhandel in weiten Teilen Europas die absolut wichtigsten Wirtschaftsbereiche der Stadt St. Gallen. Seit Mitte des 15. Jh. darf St. Gallen als die führende Textilstadt in der Textillandschaft Bodensee bezeichnet werden³⁶. Diese Stellung verdankte es nicht zuletzt einer geschickten Handelspolitik, die auf Kooperation mit anderen Reichsstädten setzte. Dabei spielte Nürnberg als Schaltstelle für den Absatz nach Osten eine zentrale Rolle. Das Zollprivileg von 1387 war von hohem öffentlichen Interesse, was dessen Erhalt im Original sowie die zusätzliche Abschrift in diesem wichtigsten städtischen Buch erklärt³⁷.

Dieser Befund führt zum Schluß, daß die Überlieferungsrate in jenen Bereichen relativ hoch ist, in denen auch das städtische Interesse hoch war. Als Gegenprobe dieses Ergebnisses wird untersucht, ob umgekehrt die Urkundenverluste dort höher waren, wo das städtische Interesse und die städtische Beteiligung geringer waren. Um dies zu prüfen, werden nun die sieben dem Bereich d) (Rechtsgeschäfte zwischen der Stadt und Privaten) zugeordneten Hinweise auf Urkundenausstellungen im Stadtbuch, zu denen noch eine Originalurkunde erhalten ist, in den Blick genommen. Interessant ist, diese sieben Hinweise mit den übrigen 87 Hinweisen auf Urkundenausstellungen im Stadtbuch zu vergleichen, zu denen keine Originalurkunden mehr erhalten sind.

³⁴ CS 5654, 5655, 5656.

³⁵ S. SONDEREGGER, ... *mit gar vil hässlichen worten und vil ufsatz und kromer praktik* ... Bemerkungen zu Vadians Urkundenauslegung für die Zeit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Vadian als Geschichtsschreiber, hg. von R. GAMPER (Vadian-Studien 17, 2006) S. 49–68. Zur politischen Geschichte siehe M. MAYER/S. SONDEREGGER, Sankt Gallen (Gemeinde), in: Historisches Lexikon der Schweiz 11 (2012) S. 708–721, und L. HOLLENSTEIN, Sankt Gallen (Fürstabtei), in: ebd., S. 695–708.

³⁶ M. MAYER, Leinwand, in: Historisches Lexikon der Schweiz 7 (2008) S. 759–762, und H. C. PEYER, Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen von den Anfängen bis 1520, I und II (1959/1960).

³⁷ CS 6179 und StadtASG, Bd. 538, S. 154.

In diesen 94 Hinweisen auf Urkundenausstellungen im Stadtbuch gibt es einerseits Beurkundungen von Rechtsgeschäften, bei denen die Stadt eine aktive Rolle spielte. Diese ausgestellten und im Stadtbuch erwähnten Urkunden betreffen Bürgerschaften oder Schuldverschreibungen und -abzahlungen des Rates. Ebenso wurden zusätzlich zum Eintrag ins Stadtbuch Urkunden ausgestellt, welche rechtliche Abmachungen zwischen der Stadt und Privatpersonen festhalten. In diesem Bereich ist die Urfehde eines Bürgers zugunsten der Stadt, eine gewerbliche Bewilligung sowie die Aufnahmen von Neubürgern, bei welchen die Stadt eine Urkunde von den neuen Bürgern erhielt, zu erwähnen.

Beurkundet und im Stadtbuch registriert wurden andererseits auch Geschäfte nur zwischen Privatpersonen: Die Einträge im Stadtbuch lassen auf die Ausstellung von Urkunden bei einer Rechnung zwischen Privatleuten schließen. Weiter wurden Kredite, die vom Schuldner mit der Liegenschaft als Grundpfand gesichert werden mußten, beurkundet, zudem ein Schiedsspruch und schließlich Leibgedinge.

Warum hatten sieben von 94 Urkunden eine bessere Überlieferungschance als die übrigen 87 Urkunden? Alle diese sieben Originale, welche zusätzlich zum Eintrag im Stadtbuch noch erhalten sind, behandeln Geschäfte zwischen der Stadt und Privatpersonen. Es sind vier Urkunden zu Bürgerrechten³⁸, zwei Urkunden zu Schuldverschreibungen³⁹ und eine Urfehde⁴⁰.

Insgesamt finden sich im Stadtbuch 15 Hinweise, die belegen, daß eine Urkunde im Rahmen der Verleihung des St. Galler Bürgerrechts ausgestellt wurde. In vier Fällen ist noch eine Urkunde im Original vorhanden (drei Aufnahmen von Neubürgern und eine Verlängerung des Bürgerrechts). Weshalb vier von den 15 ausgestellten Urkunden als überlieferungswürdig eingestuft wurden und bis heute erhalten sind, während die übrigen verloren gingen, kann nicht erklärt werden. Jedoch erhält man eine Vorstellung von der Verlustrate. Es ist anzunehmen, daß bei allen 15 ausgestellten Urkunden die Stadt von den Neubürgern eine Urkunde verlangt hatte. Das heißt, mindestens ein Exemplar der Urkunde – sofern überhaupt für beide Seiten eine ausgestellt wurde – gelangte in den Besitz der Stadt. Nach dieser Rechnung sind also 11 von 15 Einbürgerungsurkunden verloren, was einer Verlustrate von 73 % entspricht.

³⁸ Es handelt sich dabei um die Urkunden CS 6069 (StadtASG, Bd. 538, S. 528), CS 6419 (StadtASG, Bd. 538, S. 536), CS 7104 (StadtASG, Bd. 538, S. 542) und CS 7189 (StadtASG, Bd. 538, S. 545). Dabei handelt es sich bei allen Einträgen im Stadtbuch um Abschriften der Urkunden.

³⁹ CS 5658 (StadtASG, Bd. 538, S. 184) und CS 6333 (StadtASG, Bd. 538, S. 203). Es handelt sich um Erwähnungen der ausgestellten Urkunden im Stadtbuch und nicht um Abschriften.

⁴⁰ CS 5860 (StadtASG, Bd. 538, S. 131 f.). Die Ausstellung einer Urkunde zur Urfehde wird im Stadtbuch nur erwähnt.

Zwei andere erhaltene Originale aus dem sachlichen Bereich d) betreffen einerseits eine Quittung des Grafen Rudolf von Hohenberg zugunsten der Stadt⁴¹ und andererseits ein Rückkaufsrecht der Stadt auf eine Schuldverschreibung⁴². Die zwei erhaltenen Urkunden reihen sich in insgesamt 28 Schuldverschreibungen ein, bei denen im Stadtbuch ein Hinweis auf eine ausgestellte Urkunde gemacht wurde. Die zwei erhaltenen Originale können hierbei jedoch nicht nur hinsichtlich ihrer Erhaltung, sondern auch hinsichtlich ihres Gegenstandes als Sonderfall unter den Schuldabzahlungen angesehen werden. Bei den meisten Schuldverschreibungen handelt es sich nämlich um Schulden der Stadt gegenüber Bürgern. Hierbei wurden die Urkunden von der Stadt ausgestellt und gingen als Beweismstücke in den Besitz der Bürger über, blieben aber nicht erhalten. Bei den zwei erhaltenen Urkunden hingegen handelt es sich einerseits um Schulden eines Bürgers bei der Stadt und andererseits um ein Rückkaufsrecht zugunsten der Stadt. Diese Fälle zeigen sehr deutlich, wie viel höher die privaten Verluste gegenüber den städtischen waren. Die Kenntnis, daß all diese Urkunden im Zusammenhang mit Geldgeschäften überhaupt je existierten, ist dem Umstand der Registrierung von Rechtshandlungen durch städtische Behörden zu verdanken. In England war dies seit dem 13. Jh. bei Immobilienkäufen üblich⁴³. Das erste St. Galler Stadtbuch aus der zweiten Hälfte des 14. Jh. diente offenbar auch als Register; ob den Einträgen auch Beweiskraft zukam, muß mit dem jetzigen Kenntnisstand offen bleiben.

Bei der letzten hier noch zu behandelnden Urkunde aus dem Bereich d) handelt es sich um eine Urfehde eines Bürgers zugunsten der Stadt⁴⁴. Es ist die einzige im Stadtbuch erwähnte Urfehde, bei welcher ein Hinweis auf die zusätzliche Ausstellung einer Urkunde gemacht wurde. Damit der Betroffene aus der Gefangenschaft entlassen werden konnte, wurde die Bezahlung einer Bürgschaft zugunsten der Stadt veranlaßt. Auch hier erhielt die Stadt eine Urkunde als Beweis ihres Guthabens, und auch hier befand sich deshalb die Urkunde im Besitz der Stadt und hatte eine bessere Überlieferungschance.

Die Überprüfung aller Einträge im Stadtbuch mit dem Hinweis, daß eine Urkunde ausgestellt wurde, macht deutlich, daß keine einzige Urkunde mehr vorhanden ist, welche an Privatpersonen ausgestellt wurde. Nicht nur von Privatpersonen für Privatpersonen, sondern auch von der Stadt an Privatpersonen ausgestellte Urkunden fehlen gänzlich. Dies zeigt sich deutlich im Falle der Leibgedinge, bei welchen die Stadt an Privatpersonen Urkunden ausstellte. Von den 15 im Stadtbuch erwähnten Urkunden

zu Leibgedingen ist keine einzige mehr vorhanden – Verlustrate 100%! Dasselbe Bild entsteht bei den vielen im Stadtbuch erwähnten Grundpfandgesicherten Krediten zwischen Privatleuten, die vom Rat mit einem Eintrag ins Stadtbuch bestätigt wurden. Auch hier ist von 21 erwähnten Urkunden keine mehr im Original vorhanden – Verlustrate ebenfalls 100%!

Als Fazit dieses Kapitels zu den Urkundenverlusten der Stadt St. Gallen in der zweiten Hälfte des 14. Jh. kann festgehalten werden, daß die Überlieferungschance von Urkunden zu einem wesentlichen Teil vom Aufbewahrer abhängt. Die Chance steigt, wenn die Urkunde im Besitze der Stadt war, und sie sinkt massiv, wenn sie in die Hände von Privatpersonen gelangte.

Schluß

In den Archiven begegnen viele Urkunden als Makulatur: verleimt in Buchdeckeln, zerschnitten als Siegelstreifen oder zur Verstärkung eingenaht in Bücher und Hefte. Das sind Spuren von Urkundenverlusten, die aber kaum quantifiziert werden können. Sie lassen jedoch erahnen, daß die Urkundenverluste hoch sind. Zahlangaben zu Verlusten anhand von Makulatur bleiben aber Spekulation. In dieser Untersuchung wurde mit drei Fallbeispielen versucht, Urkundenverluste aus der sanktgallischen Überlieferung aus der zweiten Hälfte des 14. und aus der ersten Hälfte des 15. Jh. zu quantifizieren. Dank Registrierung und kopialer Überlieferung der Urkunden konnte eine quantitative Einschätzung vorgenommen werden.

In den ersten beiden Fallbeispielen wurde über Urkundenverluste bei zwei verschiedenen Typen von Grundherrschaften diskutiert. Der bedeutendste geistliche Grundherr der Region – das in der Stadt St. Gallen gelegene Kloster St. Gallen – protokollierte ab 1412 die Vergabe von Lehensgütern in Lehenbüchern. Sofern Urkunden ausgestellt wurden, wurden diese an die Lehensempfänger ausgehändigt. Davon haben sich lediglich 4,5% erhalten.

Völlig anders präsentiert sich die Situation beim bedeutendsten weltlichen, ebenfalls in der Stadt St. Gallen gelegenen Grundherrn, dem Heiliggeistspital. Die Überprüfung, wie viele der in ein Kopialbuch abgeschriebenen Urkunden noch zusätzlich im Original erhalten sind, ergab, daß die Verluste im Vergleich mit dem Kloster viel geringer sind. Beim Spital betragen sie 31%, das heißt, es sind 69% der ausgestellten Urkunden erhalten geblieben. Der Grund dafür liegt darin, daß das Spital zwei Exemplare ausstellte, wovon eines im eigenen Archiv erhalten blieb. Das jeweils an die Lehensempfänger ausgehändigte Exemplar dürfte in den meisten Fällen verloren sein. Daß das Spital im Gegensatz zum Kloster zwei Exemplare ausstellte, erklärt sich durch seine Doppelrolle als Lehensnehmer und Lehens-

⁴¹ CS 5658 und StadtASG, Bd. 538, S. 184.

⁴² CS 6333 und StadtASG, Bd. 538, S. 203.

⁴³ HARTEL, Notarielle und kirchliche Urkunden S. 186.

⁴⁴ CS 5860 und StadtASG, Bd. 538, S. 131 f.

herr: Einen Großteil seines Grundbesitzes hatte das städtische Spital vom Kloster als Lehen erhalten und verlieh ihn selber in der Form der Unterleihe an Bauernfamilien weiter. In dieser Zwischenposition hatten Erstbeliehene ihre Rechtsansprüche sowohl gegen oben als auch gegen unten zu verteidigen. Umso wichtiger waren klare schriftliche Abmachungen, die als Beweismittel eingesetzt werden konnten. Die größte Sicherheit bot Erstbeliehene die Ausstellung von zwei Urkunden für ein Rechtsgeschäft, das heißt ein Exemplar für sich selber, das oft erhalten blieb, und eines für die Inhaber der Güter in Unterleihe, das in der Regel nicht erhalten ist.

Im dritten Fallbeispiel wurde die Verlustrate im städtisch-administrativen Kontext diskutiert. Es zeigt sich, daß die Überlieferungschance weitgehend von der Bedeutung der Urkunde für den Empfänger, in diesem Fall die Stadt St. Gallen, abhängt. Rechte des Königs oder des Grundherrn zugunsten der Untergebenen hatten einen hohen Stellenwert; sie waren Rechtstitel, die im Original und in vielen Fällen zusätzlich als Abschrift von den Empfängern aufbewahrt wurden. Dies zeigt der Fall der Königs- und Äbteurkunden, welche die Stadt St. Gallen als Reichsstadt und gleichzeitig Untergebene des Klosters sowohl im Original als auch in Abschrift im Stadtbuch – das heißt im rechtlichen und administrativen Gedächtnis der Stadt aus der zweiten Hälfte des 14. Jh. – archiviert, gesichert und über Jahrhunderte aufbewahrt hat. Die hohe Bedeutung dieser Urkunden für die Stadt als Körperschaft erklärt weitgehend deren hohe Überlieferungschance.

Genau umgekehrt ist die Situation dort, wo die städtischen und somit die öffentlichen gegenüber den privaten Interessen geringer waren. Im städtischen Bereich wurden viele Urkunden im Zusammenhang mit Grundpfandgesicherten Kreditgeschäften zwischen Privatpersonen, Immobilienangelegenheiten und Leibgedingen ausgestellt. Dank der Registrierung dieser Geschäfte im Stadtbuch ist ein quantitativer Eindruck der Verluste in diesem privaten Bereich möglich. Nicht nur die von Privatpersonen für Privatpersonen, sondern auch die von der Stadt an Privatpersonen ausgestellten Urkunden fehlen gänzlich.

Der Befund, daß Urkunden, die in der Aufbewahrung und somit in den meisten Fällen im Archiv einer Stadt, einer städtischen Institution oder eines geistlichen Grundherrn waren, eine bessere Überlieferungschance hatten als Bestände von Privatpersonen, mag banal erscheinen. Den Befund aber, daß es möglich ist, Verlustraten zu berechnen und im Kontext zu erklären, empfinde ich als Lichtstrahl ins Dunkel. Wenn wir in Einzelfällen nachweisen können, wie groß die Verluste sind, so wird es auch mit Blick auf das Ganze leichter, sich vorzustellen, was verlorengegangen sein könnte und was da gewesen sein muß⁴⁵.

⁴⁵ Esch, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall S. 569.

Abstract

Archives contain numerous mentions of loss of charters. There has been speculation about the amount of charters lost, but precise figures have been lacking so far. Thanks to systematic registration and the availability of copies, losses of charters from St. Gallen originating between approx. 1350 and 1450 have, for the first time, been quantified for sample cases. The evidence reveals significant differences between the town's Benedictine monastery, the urban hospital as a feudal landowner, and the municipal administration regarding the percentage of charters lost. Over 95 % of the charters issued by the monastery as ecclesiastic landowner have been lost, whereas for the hospital as secular landowner, the loss rate of charters documenting the lease of land amounts to just 31 %. As far as the municipal administration is concerned, only 17 % of all charters have been preserved. This low proportion of surviving charters is due in particular to the fact that not a single charter issued to private individuals remains. The following text also looks at the reasons behind these striking differences in the rates of preservation.



Abb. 1: Stücke mittelalterlicher Urkunden, die bei Restaurierungen von Büchern des Stadtarchivs St. Gallen aus den Umschlägen herausgelöst wurden.



Abb. 2: Umschlag für das Zinsbuch von 1464 des stadsantgallischen Spitals, bestehend aus zwei kassierten Urkunden.

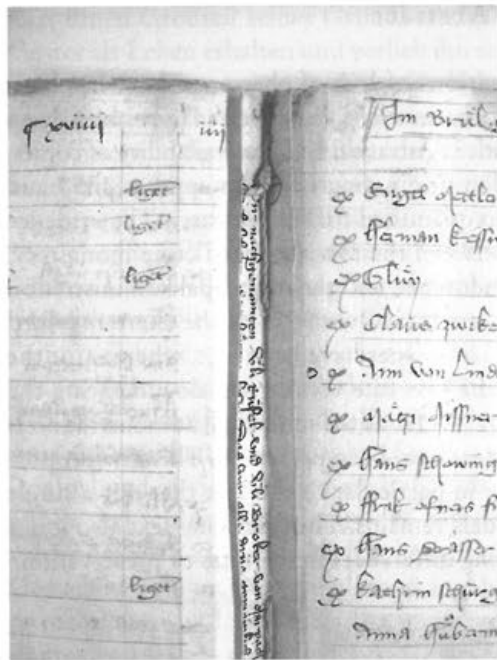


Abb. 3: Streifen einer kassierten Urkunde zur Verstärkung der Schnurheftung in einem stadtsanktgallischen Steuerbuch des frühen 15. Jh.



Abb. 4: Streifen einer kassierten und zerschnittenen Urkunde, die als Siegelstreifen verwendet wurden. Eines von vielen Beispielen aus dem Stadtarchiv St. Gallen.

Heraldik in Berlin. Tradition und Traditionslosigkeit. Einige ausgewählte Beispiele.

Karl-Heinz Spieß zum 4. Dezember 2013

von

LUDWIG BIEWER

Die bunte und interessante Stadt Berlin war einst Haupt- und Residenzstadt des Kurfürstentums Brandenburg, dann des Königreichs Preußen sowie des gleichnamigen Freistaates und schließlich von 1871 bis 1945 des Deutschen Reichs. Die dann geteilte Stadt war auch nach der von den Nationalsozialisten verursachten Katastrophe von 1945 deutsche Hauptstadt und wurde nach 1990 konsequenterweise Regierungssitz der um fünf Bundesländer erweiterten Bundesrepublik Deutschland. Bis 1945 war Berlin das Zentrum Brandenburg-Preußens und Deutschlands schlechthin.

Seit Ende der 1970er Jahre wird – einmal mehr, einmal weniger – leidenschaftlich und tiefschürfend über Preußen und die preußischen Traditionen gesprochen und gestritten. Dabei erkennt man bei näherem Hinsehen und gründlichem Nachdenken – hier darf ich meinen wichtigsten, von mir noch heute hochverehrten akademischen Lehrer Eberhard Kessel zitieren –, daß „im Grunde – das Paradoxon sei erlaubt – eine eigentümliche ‚Traditionslosigkeit‘ den Kern und das Wesen der preußischen ‚Tradition‘. [...] Diese Tradition verlangte, daß jede Generation stets von neuem wieder durch eigene Leistung das sinnvoll machte, was die Vorfahren getan hatten“¹.

¹ E. KESSEL, Adolf Hitler und der Verrat am Preußentum. Die Kontinuität der preußisch-deutschen Geschichte, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“ B 46/61 (15. 11. 1961) S. 649–667, hier S. 650.